

Synopse Satzung (nur Text – die Anhänge 1 – 3 bleiben unverändert)

Aktuelle Fassung (2. Änderungssatzung vom 27.06.2008)	Wird wie folgt geändert (3. Änderungssatzung vom xx.xx.13)	<u>Bemerkungen</u>
<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld vom 20.12.2004</b></p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/ SGV. NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV. NRW. S. 571), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82, 87), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198, 2203) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld vom 20.12.2004</u></b></p> <p><u>Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194), §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 148), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I 2013 S. 1324), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002 S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212), §§ 3 Abs. 11 und 6 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 19 G vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I 2013 S. 2586), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am xx.xx.2013 folgende Satzung beschlossen:</u></p>	<p>Die Änderungen stellen Art. I dar, in Art. II wird das In-Kraft-Treten geregelt.</p> <p><u>Aktualisierung, zusätzliche Aufnahme der Verpackungsverordnung</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben und Ziele, Begriffsbestimmungen, Abfallarten</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben und Ziele, Begriffsbestimmungen, Abfallarten</b></p>	



<p>Interessen eine Überlassung dieser Abfälle erfordern (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Wann diese Interessen vorliegen, kann in dieser Satzung oder gesondert bestimmt werden.</p> <p>(7) Restmüll aus privaten Haushalten ist nicht verwertbarer Siedlungsabfall zur Beseitigung, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(8) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S.3379) aufgeführt sind, insbesondere</p> <p>a) Gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</p> <p>b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 7 genannten Abfälle.</p>	<p><b>Systembetreibern innerhalb fest aufgeteilter Gebietsstrukturen.</b></p> <p>(6) Die Stadt ist berechtigt, für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten einen Benutzungszwang vorzuschreiben, wenn überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle erfordern (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Wann diese Interessen vorliegen, kann in dieser Satzung oder gesondert bestimmt werden.</p> <p>(7) Restmüll aus privaten Haushalten ist nicht verwertbarer Siedlungsabfall zur Beseitigung, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(8) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S.3379) aufgeführt sind, insbesondere</p> <p>a) Gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</p> <p>b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 7 genannten Abfälle.</p>	<p><u>Anpassung KrWG</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p><b>Andienungspflichtige/ Ausgeschlossene Abfälle</b></p> <p>(1) Unter die Abfallentsorgung (Verwertung und Beseitigung) fallen alle Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten sind und die Annahmebedingungen der Abfallentsorgungsanlagen (§ 18 Abs. 1) erfüllen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p><b>Andienungspflichtige/ Ausgeschlossene Abfälle</b></p> <p>(1) Unter die Abfallentsorgung (Verwertung und Beseitigung) fallen alle Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten sind und die Annahmebedingungen der Abfallentsorgungsanlagen (§ 18 Abs. 1) erfüllen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.</p>	

<p>(2) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle, die in den in § 18 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen nach den für diese geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen nicht entsorgt werden können,</li> <li>- Abfälle, die in Anlage 1 nicht enthalten sind. Fallen in einem Betrieb derartige Abfälle an, ohne dass gewährleistet ist, dass diese Abfälle von anderen Abfällen getrennt eingesammelt und befördert werden, so werden auch die anderen Abfälle von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit Abfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen und gesondert eingesammelt oder an den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen (§ 18 Abs. 3) angenommen werden,</li> <li>- Abfälle, für die durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG Rücknahmepflichten ohne Mitwirkungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers eingeführt sind und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,</li> <li>- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung von Abfällen nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.</li> </ul> <p>(3) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Industrie- und Gewerbebetrieben, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten</p>	<p>(2) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle, die in den in § 18 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen nach den für diese geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen nicht entsorgt werden können,</li> <li>- Abfälle, die in Anlage 1 nicht enthalten sind. Fallen in einem Betrieb derartige Abfälle an, ohne dass gewährleistet ist, dass diese Abfälle von anderen Abfällen getrennt eingesammelt und befördert werden, so werden auch die anderen Abfälle von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit Abfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen und gesondert eingesammelt oder an den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen (§ 18 Abs. 3) angenommen werden,</li> <li>- Abfälle, für die durch Rechtsverordnung nach § <u>25 KrWG</u> Rücknahmepflichten ohne Mitwirkungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers eingeführt sind und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,</li> <li>- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung von Abfällen nach <u>§ 22 KrWG</u> übertragen worden sind.</li> </ul> <p>(3) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Industrie- und Gewerbebetrieben, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten</p>	<p><a href="#">Anpassung KrWG</a></p> <p><a href="#">Anpassung KrWG</a></p>
--	---	---

<p>gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer / Besitzerinnen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(4) Abfälle zur Beseitigung, die wegen ihrer Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 8) gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 15) abgefahren werden, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.</p> <p>(5) Soweit die Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer / die Besitzerin dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des LAbfG NRW und nach dieser Satzung zur Abfallentsorgung verpflichtet.</p>	<p>gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzerinnen und Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(4) Abfälle zur Beseitigung, die wegen ihrer Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 8) gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 15) abgefahren werden, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.</p> <p>(5) Soweit die Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind <b>den Besitzerinnen und Besitzer</b> dieser Abfälle nach den Vorschriften des <b>KrWG</b> sowie des LAbfG NRW und nach dieser Satzung zur Abfallentsorgung verpflichtet.</p>	<p><u>Redaktionelle Änderung</u></p> <p><u>Redaktionelle Änderung</u> <u>Anpassung KrWG</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schadstoffhaltige Abfälle</b></p> <p>Die in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG) sind getrennt zu halten und so weit wie möglich beim Einzelhandel zurückzugeben. Falls eine Rücknahme beim Einzelhandel nicht möglich ist, sind diese Abfälle bei den von der Stadt bekannt gegebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen zu den entsprechenden Terminen anzuliefern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schadstoffhaltige Abfälle</b></p> <p>Die in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (<b>gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG</b>) sind getrennt zu halten und so weit wie möglich beim Einzelhandel zurückzugeben. Falls eine Rücknahme beim Einzelhandel nicht möglich ist, sind diese Abfälle bei den von der Stadt bekannt gegebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen zu den entsprechenden Terminen anzuliefern.</p>	<p><u>Anpassung KrWG</u></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Getrennthaltung von Abfällen</b></p> <p>Alle Nutzer / Nutzerinnen der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung müssen verwertbare Abfälle gemäß Ziff. 1. bis 5. wie folgt trennen und einer geordneten Entsorgung zuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hohlgläser sind zu den aufgestellten Altglascontainern (§ 14) zu bringen.</li> <li>2. Nicht verunreinigtes Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe aus Haushaltungen sind den Papiertonnen zuzuführen. Zusätzlich anfallendes Altpapier kann in die Depotcontainer auf den Wertstoffhöfen (§ 18 Abs. 3) gebracht werden.</li> <li>3. Die mit dem grünen Punkt versehenen Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen sind den gelben Wertstoffsäcken zuzuführen.</li> <li>4. Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sind entweder auf dem Wohngrundstück zu kompostieren oder in Biotonnen zur Abfuhr bereit zu stellen. Darüber hinausgehende Mengen können an den Wertstoffhöfen angeliefert werden. Kompostierbare Abfälle sind pflanzliche Haus- und Küchenabfälle wie z.B. Obst- und Gemüsereste (jedoch keine Reste gekochter oder anderweitig zubereiteter Speisen, die in den Restmüllbehälter einzufüllen sind), Tee- und Kaffeesatz mit Filtertüten, alle pflanzlichen Gartenabfälle wie Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Kleinmengen an Papier (z.B. Küchenrolle, Zeitungspapier außer Kunstdruckpapier, Papiertaschentücher). Kompostierbare Abfälle dürfen nicht in Abfallbeuteln in die Biotonne eingefüllt werden. Kompostierbare Stoffe sind so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht besteht.</li> <li>5. Für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Getrennthaltung von Abfällen</b></p> <p>Soweit die öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung genutzt werden, sind verwertbare Abfälle gem. Ziff. 1 – 5 wie folgt zu trennen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hohlgläser sind zu den aufgestellten Altglascontainern (§ 14) zu bringen.</li> <li>2. Nicht verunreinigtes Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe aus Haushaltungen sind den Papiertonnen zuzuführen. Zusätzlich anfallendes Altpapier kann in die Depotcontainer auf den Wertstoffhöfen (§ 18 Abs. 3) gebracht werden.</li> <li>3. <u>Leichtverpackungen (LVP) sowie stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) sind den Wertstofftonnen bzw. in genehmigten Ausnahmefällen den zugeteilten Wertstoffsäcken (s. § 9 Abs. 10) zuzuführen. Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen. Stoffgleiche Nichtverpackungen sind mülltonnengängige Produkte aus privaten Haushalten, die überwiegend aus Metall, Kunststoffen oder Verbunden bestehen. Die Stadt Bielefeld erteilt hierzu entsprechende Informationen.</u></li> <li>4. Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sind entweder auf dem Wohngrundstück zu kompostieren oder in Biotonnen zur Abfuhr bereit zu stellen. Darüber hinausgehende Mengen können an den Wertstoffhöfen angeliefert werden. Kompostierbare Abfälle sind pflanzliche Haus- und Küchenabfälle wie z.B. Obst- und Gemüsereste (jedoch keine Reste gekochter oder anderweitig zubereiteter Speisen, die in den Restmüllbehälter einzufüllen sind), Tee- und Kaffeesatz mit Filtertüten, alle pflanzlichen Gartenabfälle wie Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Kleinmengen an Papier (z.B. Küchenrolle, Zeitungspapier außer Kunstdruckpapier, Papiertaschentücher). Kompostierbare Abfälle dürfen nicht in Abfallbeuteln in die Biotonne eingefüllt werden. Kompostierbare</li> </ol>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an Wertstofftonne ab 1.1.14</p>
---	---	--

<p>Haushaltungen gelten die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Sie dürfen nicht dem Restmüll zugeführt werden. Sie sind vorzugsweise an den Einzelhandel zurückzugeben, den Wertstoffhöfen (§ 18 Abs. 3) oder der Sperrgutabfuhr (§ 15) zuzuführen. Die Wertstoffhöfe sind zugleich Sammelstellen im Sinne des § 9 ElektroG.</p> <p>6. Werden Trennpflichten insbesondere bei der Papiertonne oder der Biotonne verletzt, so erfolgt die Entleerung des beanstandeten Behälters als entgeltspflichtige Restmüllsonderleerung.</p>	<p>Stoffe sind so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht besteht.</p> <p>5. Für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen gelten die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Sie dürfen nicht dem Restmüll zugeführt werden. Sie sind vorzugsweise an den Einzelhandel zurückzugeben, den Wertstoffhöfen (§ 18 Abs. 3) oder der Sperrgutabfuhr (§ 15) zuzuführen. Die Wertstoffhöfe sind zugleich Sammelstellen im Sinne des § 9 ElektroG.</p> <p>6. Werden Trennpflichten insbesondere bei der Papiertonne, Biotonne <u>oder Wertstofftonne</u> verletzt, so erfolgt die Entleerung des beanstandeten Behälters als Restmüllsonderleerung, <u>für die ein Entgelt nach § 23 erhoben wird.</u></p>	<p><u>Anpassung Wertstofftonne ab 1.1.14</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anschluss- und Benutzungsrecht</b></p> <p>(1) Jede/r Eigentümer / Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, den Anschluss seines / ihres Grundstückes an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Jede/r Anschlussberechtigte und jede/r sonstige Abfallbesitzer / Abfallbesitzerin im Gebiet der Stadt hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem / ihrem Grundstück oder sonst bei ihm / ihr anfallenden Abfälle der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).</p> <p>Für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen gilt das Anschluss- und Benutzungsrecht nur für Abfälle zur Beseitigung sowie</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anschluss- und Benutzungsrecht</b></p> <p>(1) <u>Eigentümerinnen und Eigentümer</u> eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks <u>haben</u> im Rahmen dieser Satzung das Recht, den Anschluss <u>ihrer</u> Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) <u>Anschlussberechtigte</u> und sonstige Abfallbesitzer<u>innen und -besitzer</u> im Gebiet der Stadt <u>haben</u> im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf <u>ihren</u> Grundstücke<u>en</u> oder sonst bei <u>ihnen</u> anfallenden Abfälle der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).</p> <p>(3) <u>Für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen gilt das Anschluss- und Benutzungsrecht nur für Abfälle zur Beseitigung sowie für kompostierbare Abfälle.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

für kompostierbare Abfälle.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jede/r Eigentümer / Eigentümerin eines von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken im Gebiet der Stadt genutzten Grundstückes ist im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, sein / ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anschließen zu lassen (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Dasselbe gilt für Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken und Abfallerzeuger / Abfallerzeugerinnen und Abfallbesitzer / Abfallbesitzerinnen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.</p> <p>(3) Der Eigentümer / die Eigentümerin eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger / Anschlusspflichtige und jede/r andere Abfallbesitzer / Abfallbesitzerin auf einem an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm / ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).</p> <p>(4) Anschluss- und Benutzungszwang nach den Abs. 1 bis Abs. 3 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger / Erzeugerinnen und Besitzer / Besitzerinnen von gewerblichen Siedlungsabfällen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) <b>Eigentümerinnen und Eigentümer</b> eines von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken im Gebiet der Stadt genutzten Grundstückes <b>sind</b> im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, <b>ihre</b> Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anschließen zu lassen (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Dasselbe gilt für <b>Eigentümerinnen und Eigentümer</b> von Grundstücken <b>sowie</b> Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger <b>bzw. Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer</b> auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz <b>KrWG</b> anfallen.</p> <p>(3) <b>Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken als Anschlusspflichtige und alle anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer</b> auf einem an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück <b>sind</b> verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf dem Grundstück oder sonst bei <b>ihnen</b> anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).</p> <p>(4) <b>Der</b> Anschluss- und Benutzungszwang nach den Abs. 1 bis Abs. 3 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die <b>Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer</b> von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p><u>Anpassung an KrWG</u></p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>ist möglich.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><b>Ausnahmen/Befreiungen vom Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Der Benutzungszwang besteht nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit Abfälle nach § 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,</li> <li>- soweit andere als gefährliche Abfälle durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,</li> <li>- soweit andere als gefährliche Abfälle durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.</li> </ul> <p>(2) Vom Benutzungszwang ist befreit,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wer als Erzeuger / Erzeugerin oder Besitzer / Besitzerin von Abfällen aus privaten Haushalten nachweist, dass er / sie Abfälle selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung),</li> <li>- wer als Erzeuger / Erzeugerin oder Besitzer / Besitzerin von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass er / sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern,</li> <li>- wer nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG eine Genehmigung für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><b>Ausnahmen/Befreiungen vom Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Der Benutzungszwang besteht nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit Abfälle nach § 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,</li> <li>- <u>soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.</u></li> <li>- <u>soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.</u></li> </ul> <p>(2) Vom Benutzungszwang ist befreit,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wer als <b>Erzeugerin / Erzeuger</b> oder <b>Besitzerin / Besitzer</b> von Abfällen aus privaten Haushalten nachweist, dass <b>sie / er</b> Abfälle selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung),</li> <li>- wer als <b>Erzeugerin / Erzeuger</b> oder <b>Besitzerin / Besitzer</b> von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass er / sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern,</li> <li>- wer nach § <b>28</b> Abs. 2 <b>KrWG</b> eine Genehmigung für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen erhalten hat.</li> </ul>	<p><u>Korrigierte Formulierung laut Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes zur Anpassung der Satzung an gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen nach § 17 und 18 KrWG</u></p> <p><u>Redaktionelle Änderung</u></p> <p><u>Redaktionelle Änderung</u></p> <p><u>Redaktionelle Änderung</u></p> <p><u>Anpassung KrWG</u></p>

<p>erhalten hat.</p> <p>(3) Der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige hat schlüssig darzulegen, dass er/sie fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Wege der Eigenkompostierung gem. § 4 Ziff. 4 zu verwerten. Dies ist in einer schriftlich verbindlichen Erklärung gegenüber der Stadt zu versichern.</p> <p>(4) Die Stadt ist berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen der o.g. Ausnahme- und Befreiungstatbestände vor Ort zu überprüfen (§ 21).</p>	<p>(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige <b>haben</b> schlüssig darzulegen, dass sie fachlich und technisch in der Lage <b>sind</b>, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Wege der Eigenkompostierung gem. § 4 Ziff. 4 zu verwerten. Dies ist in einer schriftlich verbindlichen Erklärung gegenüber der Stadt zu versichern.</p> <p>(4) Die Stadt ist berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen der o.g. Ausnahme- und Befreiungstatbestände vor Ort zu überprüfen (§ 21).</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 7a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Modellversuche</b></p> <p>Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und / oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.</p>	<p>Neuer Paragraph, <u>um ggf. Modellversuche satzungsmäßig zu verankern.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abfallbehälter und Abfallsäcke</b></p> <p>(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) und Abfälle zur Verwertung voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.</p> <p>(2) Für das Einsammeln und Befördern sind folgende Abfallbehälter zugelassen:</p> <p>1. Fahrbare 120-l-Großbehälter mit 60-l-Einsatz</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abfallbehälter und Abfallsäcke</b></p> <p>(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) und Abfälle zur Verwertung voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.</p> <p>(2) Für das Einsammeln und Befördern sind folgende Abfallbehälter zugelassen:</p> <p>1. Fahrbare 120-l-Großbehälter mit 60-l-Einsatz</p>	

<p>2. Fahrbare Großbehälter mit 120 l Fassungsvermögen</p> <p>3. Fahrbare Großbehälter mit 240 l Fassungsvermögen</p> <p>4. Fahrbare Großbehälter mit 660 l Fassungsvermögen</p> <p>5. Fahrbare Großbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen</p> <p>6. Fahrbare Großbehälter ab 1.100 l bis höchstens 5000 l Fassungsvermögen</p> <p>7. Absetzmulden ab 4,4 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen</p> <p>8. Für kompostierbare Abfälle (§ 4 Ziff. 4) sind Abfallbehälter nach Ziff. 1. bis 5. mit grünem Deckel oder Clip zugelassen, die besonders gekennzeichnet sind (Biotonne).</p> <p>9. Für die Sammlung von Altpapier (§ 4 Ziff. 2.) sind Abfallbehälter nach Ziff. 2. bis 5. mit blauem Deckel oder Clip und entsprechender Kennzeichnung zu benutzen (Papiertonne). Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für Papiertonnen der vorbezeichneten Größe vorhanden, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin von einer Aufstellung abgesehen werden. Wird von einer Aufstellung abgesehen, ist das Altpapier zu den Wertstoffhöfen (§ 18 Abs. 3) zu bringen.</p> <p>(4) Sind beim Inkrafttreten dieser Satzung die unter Abs. 2 Ziffer 4. und 5. aufgeführten Abfallbehälter mit Zulassung der Stadt schon benutzt worden, können sie ohne erneute Zulassung weiter benutzt werden.</p> <p>(5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Restmüllsäcken eignen, dürfen ausschließlich von der Stadt zugelassene Restmüllsäcke (Farbe: grau; Aufdruck: „Stadt Bielefeld, Müllabfuhr“) benutzt</p>	<p>2. Fahrbare Großbehälter mit 120 l Fassungsvermögen</p> <p>3. Fahrbare Großbehälter mit 240 l Fassungsvermögen</p> <p>4. Fahrbare Großbehälter mit 660 l Fassungsvermögen</p> <p>5. Fahrbare Großbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen</p> <p>6. Fahrbare Großbehälter ab 1.100 l bis höchstens 5000 l Fassungsvermögen</p> <p>7. Absetzmulden ab 4,4 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen</p> <p>8. Für kompostierbare Abfälle (§ 4 Ziff. 4) sind Abfallbehälter nach Ziff. 1. bis 5. mit grünem Deckel oder Clip zugelassen, die besonders gekennzeichnet sind (Biotonne).</p> <p>9. Für die Sammlung von Altpapier (§ 4 Ziff. 2.) sind Abfallbehälter nach Ziff. 2. bis 5. mit blauem Deckel oder Clip und entsprechender Kennzeichnung zu benutzen (Papiertonne). Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für Papiertonnen der vorbezeichneten Größe vorhanden, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin von einer Aufstellung abgesehen werden. Wird von einer Aufstellung abgesehen, ist das Altpapier zu den Wertstoffhöfen (§ 18 Abs. 3) zu bringen.</p> <p>10. <u>Für Wertstoffe (§ 4 S. 1 Nr. 3) sind Abfallbehälter nach Ziff. 3. bis 5. mit gelbem Deckel oder Clip und entsprechender Kennzeichnung zu nutzen (Wertstofftonne). Auf Antrag teilt die Stadt Bielefeld Wertstoffsäcke zu, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung einer/mehrerer Wertstofftonne/n nicht möglich ist.</u></p> <p>(3) Sind beim Inkrafttreten dieser Satzung die unter</p>	<p><u>Anpassung an Wertstofftonne ab 1.1.14</u></p>
---	--	---

<p>werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Restmüllbehältern zugebunden bereitgestellt sind.</p> <p>(6) Für Grundstücke, die mit einem Müllsammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können (§ 12 Abs. 5), kann von der Stadt vorgeschrieben werden, dass statt der Restmüllbehälter Restmüllsäcke (Farbe: orange; Aufdruck „Stadt Bielefeld, Müllabfuhr“) zu verwenden sind.</p>	<p>Abs. 2 Ziffer 4. und 5. aufgeführten Abfallbehälter mit Zulassung der Stadt schon benutzt worden, können sie ohne erneute Zulassung weiter benutzt werden.</p> <p>(4) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Restmüllsäcken eignen, dürfen ausschließlich von der Stadt zugelassene Restmüllsäcke (Farbe: grau; Aufdruck: „Stadt Bielefeld, Müllabfuhr“) benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Restmüllbehältern zugebunden bereitgestellt sind.</p> <p>(5) Für Grundstücke, die mit einem Müllsammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können (§ 12 Abs. 5), kann <u>die Stadt vorschreiben, dass statt Behältern für Abfälle die von der Stadt für die jeweilige Fraktion ausgegebenen Säcke zu verwenden sind.</u></p>	<p><a href="#">Redaktionelle Änderung / Anpassung an Wertstoffsammlung ab 1.1.14</a></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anzahl und Größe der Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin hat unter Beachtung der Festsetzungen über den Standplatz und die Häufigkeit der Entleerung Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe anzufordern, dass sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausreichen, den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufzunehmen. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Abfallbehälter ohne Störung des Verkehrs zum Entleeren bereitgestellt werden können.</p> <p>(2) Für Restmüll ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen abhängig. Das Restmüllbehältervolumen beträgt pro gemeldeter Person und Woche mindestens 7,5 Liter. Die Zuteilung des Behältervolumens auf einem Grundstück ist so vorzunehmen, dass ein</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anzahl und Größe der Abfallbehälter</b></p> <p>(1) <b>Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben</b> unter Beachtung der Festsetzungen über den Standplatz und die Häufigkeit der Entleerung Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe anzufordern, dass sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausreichen, den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufzunehmen. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Abfallbehälter ohne Störung des Verkehrs zum Entleeren bereitgestellt werden können.</p> <p>(2) Für Restmüll ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen abhängig. Das Restmüllbehältervolumen beträgt pro gemeldeter Person und Woche mindestens 7,5 Liter. Die Zuteilung des Behältervolumens auf einem Grundstück ist so vorzunehmen, dass ein mindestens der Restmüllmenge entsprechender</p>	<p><b>Redaktionelle Änderung</b></p>

<p>mindestens der Restmüllmenge entsprechender Abfallbehälter nach § 8 Abs. 2 eingesetzt wird. Hierbei ist grundsätzlich von einer 14-täglichen Abfuhr nach § 12 Abs. 1 auszugehen.</p> <p>(3) Der Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 1 (Spartonne) kann nur dann zugelassen werden, wenn sich auf dem Grundstück kein weiterer Behälter derselben Abfallart mit Ausnahme der Saisonbiotonne gem. § 9 Abs. 8 befindet</p> <p>(4) Bei angeschlossenen Grundstücken, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen, bestimmt die Stadt die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Größe und die Anzahl der bereitzuhaltenden Abfallbehälter und -großbehälter grundsätzlich in jedem Einzelfall nach den vom Abfallbesitzer / von der Abfallbesitzerin für die Ermittlung des Behältervolumens gemäß § 20 Abs. 3 mitgeteilten Angaben. Die Angaben müssen vollständig und nachvollziehbar sein. Fehlen die für die Ermittlung der Abfallmenge erforderlichen Angaben des Abfallbesitzers / der Abfallbesitzerin, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten zu ermitteln.</p> <p>Als Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zu Grunde gelegt. Die branchenspezifische Gewichtung wird nach den Regelungen in Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.</p> <p>Wird festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.</p> <p>Bei gemischt genutzten Grundstücken (z.B. Wohn- und Gewerbenutzung) wird das erforderliche Behältervolumen nach den vorgenannten Grundsätzen getrennt ermittelt. Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne gemäß § 6 Abs. 4</p>	<p>Abfallbehälter nach § 8 Abs. 2 eingesetzt wird. Hierbei ist grundsätzlich von einer 14-täglichen Abfuhr nach § 12 Abs. 1 auszugehen.</p> <p>(3) Der Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 1 (Spartonne) kann nur dann zugelassen werden, wenn sich auf dem Grundstück kein weiterer Behälter derselben Abfallart mit Ausnahme der Saisonbiotonne gem. § 9 Abs. 8 befindet. <u>Befinden sich getrennte wirtschaftliche Einheiten auf einem Grundstück, können im Einzelfall nach Prüfung durch die Stadt Ausnahmen zugelassen werden.</u></p> <p>(4) Bei angeschlossenen Grundstücken, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen, bestimmt die Stadt die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Größe und die Anzahl der bereitzuhaltenden Abfallbehälter und -großbehälter grundsätzlich in jedem Einzelfall nach den <u>von den Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern</u> für die Ermittlung des Behältervolumens gemäß § 20 Abs. 3 mitgeteilten Angaben <u>unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten.</u></p> <p>Als Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zu Grunde gelegt. Die branchenspezifische Gewichtung wird nach den Regelungen in Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.</p> <p>Wird festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so <u>haben sowohl Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer als auch Abfallbesitzerinnen und -besitzer</u> die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.</p> <p><u>Fehlen die für die Ermittlung der Abfallmenge erforderlichen Angaben der Abfallbesitzerinnen und -besitzer oder sind die Angaben unvollständig bzw. nicht nachvollziehbar, kann die Stadt für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, den Behälterbedarf vorläufig schätzen und festlegen.</u></p> <p>Bei gemischt genutzten Grundstücken (z.B. Wohn-</p>	<p><u>Präzisierung</u></p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p><u>Redaktionelle Änderung und Präzisierung</u></p>
--	---	--

<p>Satz 2 und die Bildung von Abfallgemeinschaften i.S. des § 10 Abs. 1 ist möglich.</p> <p>(5) Der Erzeuger / die Erzeugerin und der Besitzer / die Besitzerin gewerblicher Siedlungsabfälle kann ein geringeres Behältervolumen als das nach § 9 Abs. 4 festgelegte beantragen, wenn er / sie die Nutzung geeigneter Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder eine wesentliche Veränderung der für die Ermittlung des Behältervolumens nach § 20 Abs. 3 maßgeblichen Angaben nachweist. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Wenn der Abfallbesitzer / die Abfallbesitzerin oder der Abfallerzeuger / die Abfallerzeugerin nicht den Nachweis führen kann, dass bei ihm / ihr keine überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Restmülltonne mit dem kleinsten zugelassenen Behältervolumen zu benutzen.</p> <p>(6) Das erforderliche Behältervolumen für Biotonnen richtet sich nach der Menge des regelmäßig 14-täglich auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfalls.</p> <p>(7) Das erforderliche Behältervolumen für Papiertonnen richtet sich grundsätzlich nach der Menge des regelmäßig vierwöchentlich auf dem Grundstück anfallenden Altpapiers. Es ist mindestens eine 120-l-Papiertonne zu benutzen. Bei darüber hinausgehendem Bedarf wird ein Volumen von mindestens 40 Litern bei vierwöchentlicher Leerung pro gemeldeter Person angenommen. Bei gemischt genutzten Grundstücken ist eine Papiertonne in der Regel im Verhältnis 1:1 zu den vorhandenen Restabfallbehältern aufzustellen. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken kann eine Papiertonne in der Regel im Verhältnis 1:1 zu den vorhandenen</p>	<p>und Gewerbenutzung) wird das erforderliche Behältervolumen nach den vorgenannten Grundsätzen getrennt ermittelt. Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 und die Bildung von Abfallgemeinschaften i.S. des § 10 Abs. 1 ist möglich.</p> <p>(5) Bei Nachweis der Nutzung geeigneter Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder einer wesentlichen Änderung der für die Ermittlung des Behältervolumens nach § 20 Abs. 3 maßgeblichen Angaben kann ein geringeres Behältervolumen beantragt werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Nach § 7 Satz 4 der GewAbfV ist mindestens ein Restabfallbehälter mit kleinstem zugelassenen Behältervolumen für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV zu benutzen, soweit nicht der Nachweis geführt wird, dass keine überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung anfallen.</p> <p>(6) Das erforderliche Behältervolumen für Biotonnen richtet sich nach der Menge des regelmäßig 14-täglich auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfalls.</p> <p>(7) Das erforderliche Behältervolumen für Papiertonnen richtet sich grundsätzlich nach der Menge des regelmäßig vierwöchentlich auf dem Grundstück anfallenden Altpapiers. Es ist mindestens eine 120-l-Papiertonne zu benutzen. Bei darüber hinausgehendem Bedarf wird ein Volumen von mindestens 40 Litern bei vierwöchentlicher Leerung pro gemeldeter Person angenommen. Bei gemischt genutzten Grundstücken bzw. Gewerbegrundstücken darf das Verhältnis von 4:1 Papierbehältern zu den vorhandenen Restabfallbehältern nicht überschritten werden</p> <p>(8) Eine Saisonbiotonne in den Größen nach § 8 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 kann sowohl zusätzlich zur Biotonne als auch auf Grundstücken mit Eigenkompostierung</p>	<p><u>Präzisierung</u></p> <p><u>Anderes Verhältnis nach Erfahrungen des UWB erforderlich.</u></p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
--	--	--

<p>Restabfallbehältern aufgestellt werden.</p> <p>(8) Eine Saisonbiotonne in den Größen nach § 8 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 kann sowohl zusätzlich zur Biotonne als auch von Eigentümern / Eigentümerinnen, die auf ihrem Grundstück Eigenkompostierung gem. § 7 Abs. 3 betreiben, genutzt werden. Sie wird in der Zeit vom 15.04. bis 14.11. geleert. Die Saisonbiotonne ist schriftlich zu bestellen und verbleibt das ganze Jahr über auf dem Grundstück. Sie ist gekennzeichnet durch einen roten Deckel oder Clip.</p> <p>(9) Bei Biotonnen ist der kostenfreie Gefäßwechsel einmal jährlich möglich. Weitere Gefäßwechsel können nur gegen Entrichtung eines Entgeltes (§ 23) vorgenommen werden.</p> <p>(10) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, oder wird gegen § 4 Ziff. 4 verstoßen, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter oder die Kürzung der Abfuhrintervalle zu dulden.</p>	<p><u>gem. § 7 Abs. 3 genutzt werden.</u> Sie wird in der Zeit vom 15.04. bis 14.11. geleert. Die Saisonbiotonne ist schriftlich zu bestellen und verbleibt das ganze Jahr über auf dem Grundstück. Sie ist gekennzeichnet durch einen roten Deckel oder Clip.</p> <p>(9) Bei Biotonnen ist der kostenfreie Gefäßwechsel einmal jährlich möglich. Weitere Gefäßwechsel können nur gegen Entrichtung eines Entgeltes (§ 23) vorgenommen werden.</p> <p>(10) <u>A) Das erforderliche Behältervolumen für Wertstofftonnen richtet sich grundsätzlich nach der Menge der regelmäßig vierwöchentlich auf dem Grundstück anfallenden in § 4 S. 1 Nr. 3 genannten Wertstoffe. Es ist mindestens eine 240 L Wertstofftonne zu nutzen. Bei darüber hinausgehendem Bedarf wird ein Volumen von 20 L pro gemeldeter Person und Woche angenommen.</u></p> <p><u>B) Bei gemischt genutzten Grundstücken richtet sich das Volumen für den zu Wohnzwecken genutzten Teil des Grundstücks nach den in S. 1 bis 3 genannten Grundsätzen. Das darüber hinaus benötigte zusätzliche Behältervolumen für auf demselben Grundstück vorhandene und Haushaltungen vergleichbare Anfallstellen richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.</u></p> <p><u>Haushaltungen vergleichbare Anfallstellen sind beispielsweise (vgl. § 3 Abs. 11 Verpackungsverordnung) Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. Vergleichbare Anfallstellen sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die für die Entsorgung des Altpapiers bzw. die Entsorgung von Leichtverpackungen mit einem Behältervolumen von jeweils maximal 1.100 L auskommen.</u></p> <p><u>C) Die Aufstellung von Wertstofftonnen auf ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken</u></p>	<p>Neue Regelungen zur Wertstofftonne ab 1.1.14</p>
---	---	---

	<p>ist ausgeschlossen. Auf <u>gemischt genutzten Grundstücken</u> ist die Nutzung von Wertstofftonnen durch Haushaltungen nicht vergleichbare Anfallstellen ausgeschlossen.</p> <p>D) <u>Die in Ausnahmefällen nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 erfolgende Zuteilung der Wertstoffsäcke ist auf ein Volumen von 20 L pro gemeldeter Person und Woche begrenzt.</u></p> <p>E) Wird in Ausnahmefällen das vorgegebene Behältervolumen (20 Liter pro gemeldeter Person und Woche) auf Antrag niedriger festgelegt, kann ein späterer Gefäßwechsel, der zu einem höheren Behältervolumen führt, nur gegen Entrichtung eines Entgeltes gemäß § 23 vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn der Gefäßwechsel durch die Erhöhung der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl bedingt ist.</p> <p>F) <u>Stellt die Stadt Bielefeld eine missbräuchliche Nutzung der Wertstofftonne/-säcke i. S. o. g. Grundsätze fest, erfolgt die Leerung des/der beanstandeten Wertstoffbehälter/s bzw. Sackes/Säcke als entgeltpflichtige Sonderleerung gem. § 23.</u></p> <p>G)<u>Die Stadt Bielefeld kann in begründeten Ausnahmefällen insbesondere zur Gewährleistung einer geordneten Abfuhr von diesem Absatz abweichende Regelungen mit Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern treffen.</u></p> <p>(11) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, oder wird gegen § 4 Ziff. 4 verstoßen, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter oder die Kürzung der Abfuhrintervalle zu dulden.</p>	<p><u>Redaktionelle Änderung</u></p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 10</p>	

<p style="text-align: center;"><b>Abfallgemeinschaften</b></p> <p>(1) Mehrere Anschlussberechtigte benachbarter Grundstücke können auf Antrag für die Benutzung von Abfallbehältern als Abfallgemeinschaft zugelassen werden. Die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten sind der Stadt gegenüber im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner verpflichtet. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlussberechtigten mit Anschriftenliste,</li> <li>2. eine schriftliche Erklärung des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin, auf dessen / deren Grundstück der Behälter aufgestellt werden soll, aus der hervorgeht, dass er / sie dem / der benachbarten Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerin das Recht einräumt, sein / ihr Grundstück zu dem o.g. Zweck zu betreten,</li> <li>3. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines / einer der beteiligten Anschlussberechtigten, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Kostendeckung der Müllabfuhr für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen.</li> </ol> <p>(2) Die Regelungen des § 9 gelten sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abfallgemeinschaften</b></p> <p>(1) Mehrere Anschlussberechtigte benachbarter Grundstücke können auf Antrag für die Benutzung von Abfallbehältern als Abfallgemeinschaft zugelassen werden. Die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten sind der Stadt gegenüber im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner verpflichtet. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlussberechtigten mit Anschriftenliste,</li> <li>2. eine schriftliche Erklärung <b>der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks, auf dem</b> der Behälter aufgestellt werden soll. <b>Aus der Erklärung muss hervorgehen, dass den benachbarten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Nutzungsberechtigten des <u>benachbarten Grundstücks</u> das Recht eingeräumt wird, das Grundstück zu dem o.g. Zweck zu betreten,</b></li> <li>3. eine schriftliche Verpflichtungserklärung <b>einer oder eines</b> der beteiligten Anschlussberechtigten, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Kostendeckung der Müllabfuhr für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen.</li> </ol> <p>(2) Die Regelungen des § 9 gelten sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abfallgemeinschaften</b></p> <p style="text-align: right; color: red;">Redaktionelle Änderung</p> <p style="text-align: right; color: red;">Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Benutzung der Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Die Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. .</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Benutzung der Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Die Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. .</p>	

<p>(2) Soweit Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 5 und 7 von Benutzern / Benutzerinnen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beschafft worden sind, verbleiben sie in ihrem Eigentum. .</p> <p>(3) Schadstoffhaltige Abfälle gem. § 3 und vom Restmüll zu trennender Abfall gem. § 4 dürfen nicht in Restmüllbehälter eingefüllt werden.</p> <p>(4) Die Abfälle zur Beseitigung dürfen mit Ausnahme von Sperrgut (§ 15) nur in Restmüllbehälter (§ 8 Abs. 2) oder Restmüllsäcke (§ 8 Abs. 4) eingefüllt werden. Die Abfälle zur Verwertung müssen in die hierfür zur Verfügung stehenden Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden, soweit sie nicht selbst verwertet werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.</p> <p>(5) Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern / Bewohnerinnen und Nutzern / Nutzerinnen des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Insbesondere hat er die Bewohner / Bewohnerinnen und Nutzer / Nutzerinnen von den Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen zur Verwertung zu unterrichten.</p> <p>(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Bei Frostwetter ist dafür zu sorgen, dass der Abfall nicht am Behälter festfriert.</p> <p>(7) Sperrige Gegenstände, flüssige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Müllsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht</p>	<p>(2) Soweit Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 5 und 7 von <b>Benutzerinnen oder Benutzern</b> vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beschafft worden sind, verbleiben sie in ihrem Eigentum.</p> <p>(3) Schadstoffhaltige Abfälle gem. § 3 und vom Restmüll zu trennender Abfall gem. § 4 dürfen nicht in Restmüllbehälter eingefüllt werden.</p> <p>(4) Die Abfälle zur Beseitigung dürfen mit Ausnahme von Sperrgut (§ 15) nur in Restmüllbehälter (§ 8 Abs. 2) oder Restmüllsäcke (§ 8 Abs. 4) eingefüllt werden. Die Abfälle zur Verwertung müssen in die hierfür zur Verfügung stehenden Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden, soweit sie nicht selbst verwertet werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.</p> <p>(5) <b>Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Personen zugänglich sind, die das Grundstück bewohnen oder nutzen. Sie haben diese Personen insbesondere</b> von den Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen zur Verwertung zu unterrichten.</p> <p>(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Bei Frostwetter ist dafür zu sorgen, dass der Abfall nicht am Behälter festfriert</p> <p>(7) Sperrige Gegenstände, flüssige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Müllsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden</p> <p>(8) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter der Stadt oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in die</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
---	--	---

<p>in die Abfallbehälter gefüllt werden.</p> <p>(8) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter der Stadt oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in die Abfallbehälter an den Müllsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet der Verursacher / die Verursacherin und / oder der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin.</p> <p>(9) Auf Antrag stellt die Stadt gleichschließende Schlösser für Abfallbehälter gegen Entgelt zur Verfügung.</p>	<p>Abfallbehälter an den Müllsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, <b>haften die Verursacherinnen und Verursacher und / oder die Grundstückseigentümerin bzw. der –eigentümer.</b></p> <p>(9) Auf Antrag stellt die Stadt gleichschließende Schlösser für Abfallbehälter gegen Entgelt zur Verfügung.</p> <p>(10) <b>Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass das zulässige Gesamtgewicht der Abfallbehälter nicht überschritten wird. Tritt dieser Fall ein, kann die Stadt Bielefeld die Leerung der/des Behälter/s aussetzen. Das zulässige Gesamtgewicht wird für</b></p> <p><b>60 l-Behälter auf 19 kg 120 l-Behälter auf 40 kg 240 l-Behälter auf 80 kg 660 l-Behälter auf 220 kg 1100 l-Behälter auf 370 kg festgelegt.</b></p>	<p><b>Redaktionelle Änderung</b></p> <p><u>Präzisierung, um Überladungen zu vermeiden</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abfuhr</b></p> <p>(1) Die Abfälle werden abgefahren:</p> <p>a) Restmüllbehälter grundsätzlich 14-täglich. In welchen Teilbereichen der Innenstadt eine wöchentliche Abfuhr erfolgt, wird von der Stadt festgelegt.</p> <p>b) Biotonnen sowie Saisonbiotonnen (im Leerungszeitraum) grundsätzlich 14-täglich.</p> <p>c) Papiertonnen grundsätzlich 4-wöchentlich, Großbehälter nach § 8 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 für Altpapier aus privaten Haushaltungen gegen Gebühr (§ 23) auch wöchentlich.</p> <p>d) Gelbe Wertstoffsäcke werden grundsätzlich vierwöchentlich abgefahren.</p> <p>(2) Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 und gelbe Säcke sind zu den von der Stadt festgesetzten und bekannt gegebenen Abfuhrtagen / -zeiten (Abs. 4) am Rand der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abfuhr</b></p> <p>(1) Die Abfälle werden abgefahren:</p> <p>a) Restmüllbehälter grundsätzlich 14-täglich. In welchen Teilbereichen der Innenstadt eine wöchentliche Abfuhr erfolgt, wird von der Stadt festgelegt.</p> <p>b) Biotonnen sowie Saisonbiotonnen (im Leerungszeitraum) grundsätzlich 14-täglich.</p> <p>c) Papiertonnen grundsätzlich 4-wöchentlich, Großbehälter nach § 8 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 für Altpapier aus privaten Haushaltungen gegen Gebühr (§ 23) auch wöchentlich.</p> <p>d) <u>Wertstofftonnen grundsätzlich vierwöchentlich. In welchen Teilbereichen eine abweichende Abfuhr erfolgt, wird von der Stadt Bielefeld festgelegt.</u></p> <p>(2) Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 sind zu den von der Stadt festgesetzten und bekannt</p>	<p><u>Neue Regelung zur Wertstofftonne ab 1.1.14</u></p>

<p>Fahrbahn so aufzustellen bzw. bereit zu legen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie ggf. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Anweisungen der Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung zur Wahl des Aufstellplatzes sowie zur Positionierung der Abfallbehälter sind zu befolgen. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.</p> <p>Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Abfallbehälter.</p> <p>(3) Absetzmulden ab 4,4 m<sup>3</sup> Inhalt und Pressmulden werden nach Bedarf entleert. Die notwendige Entleerung ist der Stadt rechtzeitig (mindestens einen Tag vorher) mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Festsetzung der Abfuhrtage/ -zeiten und jede Änderung wird jeweils rechtzeitig in geeigneter Weise (z. B. Abfallkalender, öffentliche Bekanntmachung) bekannt gegeben.</p> <p>(5) Liegen Grundstücke nicht an einer vom Müllsammelfahrzeug befahrenen Straße oder Straßenseite oder sind Grundstücke für das Müllsammelfahrzeug wegen zu geringer Breite der Fahrbahn oder mangelnder Befahrbarkeit der Straße (z.B. bei unbefestigten Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit) nicht erreichbar, so hat der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin die Abfallbehälter, gelbe Wertstoffsäcke, sperrige Abfälle und Restmüllsäcke zu der von der Stadt bestimmten Stelle zu bringen. Ausnahmen sind im Einzelfall zu regeln.</p>	<p>gegebenen Abfuhrtagen / -zeiten (Abs. 4) am Rand der Fahrbahn so aufzustellen bzw. bereit zu legen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie ggf. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Anweisungen der Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung zur Wahl des Aufstellplatzes sowie zur Positionierung der Abfallbehälter sind zu befolgen. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.</p> <p>Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Abfallbehälter.</p> <p>(3) Absetzmulden ab 4,4 m<sup>3</sup> Inhalt und Pressmulden werden nach Bedarf entleert. Die notwendige Entleerung ist der Stadt rechtzeitig (mindestens einen <u>Werktag</u> vorher) mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Festsetzung der Abfuhrtage/ -zeiten und jede Änderung wird jeweils rechtzeitig in geeigneter Weise (z. B. Abfallkalender, öffentliche Bekanntmachung) bekannt gegeben.</p> <p>(5) Liegen Grundstücke nicht an einer vom Müllsammelfahrzeug befahrenen Straße oder Straßenseite oder sind Grundstücke für das Müllsammelfahrzeug wegen zu geringer Breite der Fahrbahn oder mangelnder Befahrbarkeit der Straße (z.B. bei unbefestigten Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit) nicht erreichbar, so <b>haben Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer</b> die Abfallbehälter <u>bzw.</u> -säcke <u>und</u> sperrige Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Stelle zu bringen. Ausnahmen sind im Einzelfall zu regeln.</p> <p>(6) <u>In besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. extremen Witterungsbedingungen, kann die Stadt Bielefeld zur Sicherstellung der Abfallentsorgung</u></p>	<p><u>Präzisierung</u></p> <p><u>Redaktionelle Änderung</u></p> <p><u>Neu nach den Erfahrungen der Schnee-Winter in den vergangenen Jahren.</u></p>
---	--	---

	<u>von den vorstehenden Regelungen abweichen.</u>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Standplätze und Transportwege für 660-Liter- und 1.100-Liter-Abfallgroßbehälter</b></p> <p>(1) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen den Standplatz für die Abholung der Abfallgroßbehälter. Der Standplatz soll nicht weiter als 15 Meter vom Müllsammelfahrzeug-Halteplatz entfernt liegen. Eine Änderung des Standplatzes kann über einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zufahrt oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallgroßbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.</p> <p>(2) Die Standplätze sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Befüllung der Abfallgroßbehälter möglich ist. Sie müssen eben und befestigt angelegt sein. Die Transportwege vom Standplatz zum Müllsammelfahrzeug-Halteplatz sollen eben, befestigt, gleitsicher und frei von Stufen und Kanten sein. Die Breite der Transportwege ist der Größe der Abfallbehälter anzupassen. Standplatz und Transportweg sind stets sauber und in verkehrssicherem Zustand zu halten. Im übrigen gelten für die Beschaffenheit die jeweils gültigen DIN-Normen des Fachnormenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften.</p> <p>(3) Die Stadt verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der vom Besitzer / von der Besitzerin erstellten Anlagen für die Unterbringung von Abfallgroßbehältern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Standplätze und Transportwege für – Abfallgroßbehälter <u>ab 660 Liter</u></b></p> <p>(1) Die Stadt bestimmt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen den Standplatz für die Abholung der Abfallgroßbehälter. <u>Der Standplatz der Abfallgroßbehälter nach § 8 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 darf - soweit durch die Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer keine Bereitstellung zur Abfuhr am Straßenrand sichergestellt wird - nicht weiter als 15 Meter vom Müllsammelfahrzeug-Halteplatz entfernt liegen.</u> Eine Änderung des Standplatzes kann über einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zufahrt oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallgroßbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, <u>zum Beispiel durch Baumaßnahmen oder Witterungsbedingungen.</u> Die Standplätze sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Befüllung der Abfallgroßbehälter möglich ist. <u>Der Standplatz soll</u></p> <p><u>je 660 l- bis 1100 l-Behälter mindestens 1,75 x 1,50 m</u> <u>je 2500l – bis 5000 l-Behälter mindestens 2,50 x 3,00 m groß sein.</u></p> <p>(2) Sie müssen eben und befestigt angelegt sein. Die Transportwege vom Standplatz zum Müllsammelfahrzeug-Halteplatz sollen eben, befestigt, gleitsicher und frei von Stufen und Kanten sein. Die Breite der Transportwege ist der Größe der Abfallbehälter anzupassen. Standplatz und Transportweg sind stets sauber und in verkehrssicherem Zustand zu halten. Im übrigen gelten für die Beschaffenheit die jeweils gültigen DIN-Normen des Fachnormenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften.</p> <p>(3) Die Stadt verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der <u>auf den Grundstücken befindlichen</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Mittlerweile gibt es auch größere Behälter als 1.100 l</u></p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p><u>Präzisierung, um Probleme mit Standplätzen zu regeln.</u></p> <p><u>Klarstellung des Sachverhaltes.</u></p>

	Anlagen für die Unterbringung von Abfallgroßbehältern.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sammlung von Wertstoffen in Containern</b></p> <p>(1) Die Abfallbesitzer / die Abfallbesitzerinnen müssen Hohlglas nach Farben getrennt in die Altglascontainer einwerfen. Das Einwerfen bzw. Einlegen hat möglichst geräuscharm nur werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu erfolgen. Die Ablagerung von anderen Abfällen in oder neben den Depotcontainern ist verboten.</p> <p>(2) Die Sätze 2 und 3 gelten analog für andere Wertstoffcontainer.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sammlung von Wertstoffen in Containern</b></p> <p>(1) <b>Hohlglas ist nach Farben getrennt in die Altglascontainer einzuwerfen.</b> Das Einwerfen bzw. Einlegen hat möglichst geräuscharm nur werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu erfolgen. Die Ablagerung von anderen Abfällen in oder neben den Depotcontainern ist verboten.</p> <p>(2) Die Sätze 2 und 3 gelten analog für andere Wertstoffcontainer.</p>	Redaktionelle Änderung.
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sperrgut</b></p> <p>(1) Der / die Anschlussberechtigte und jede/r andere Besitzer / Besitzerin von Abfall aus privaten Haushalten im Gebiet der Stadt Bielefeld hat im Rahmen des § 2 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichtes nicht in stadt eigenen Restmüllbehältern oder Restmüllsäcken untergebracht werden können, in haushaltsüblicher Menge (bis 4 m³) gesondert abfahren zu lassen.</p> <p>Als Sperrgut zählen insbesondere nicht: Abfälle im Sinne von § 3 Satz 1 und § 4 Nr. 1 bis 4, Abfälle aus Baumaßnahmen (z. B. Türen, Fenster, Waschbecken, Balkone, Wand- und Deckenvertäfelungen), Autoteile, Altreifen, Nachtstromspeicheröfen, Gartenzäune. Diese Abfälle sind vom Sperrgut getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sperrgut</b></p> <p>(1) <b>Anschlussberechtigte und andere Besitzerinnen und Besitzer von Abfall aus privaten Haushalten im Gebiet der Stadt Bielefeld haben im Rahmen des § 2 das Recht, gegen ein Entgelt gem. § 23 sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichtes nicht in stadt eigenen Restmüllbehältern oder Restmüllsäcken untergebracht werden können, in haushaltsüblicher Menge (bis 4 m³) gesondert abfahren zu lassen.</b></p> <p>Als Sperrgut zählen insbesondere nicht: Abfälle im Sinne von § 3 Satz 1 und § 4 Nr. 1 bis 4, Abfälle aus Baumaßnahmen (z. B. Türen, Fenster, Waschbecken, Balkone, Wand- und Deckenvertäfelungen), Autoteile, Altreifen, Nachtstromspeicheröfen, Gartenzäune. Diese Abfälle sind vom Sperrgut getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>	Redaktionelle Änderung.

<p>(2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände zu bestellen. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Besteller / der Bestellerin mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers / der Bestellerin und gegen Entrichtung eines zusätzlichen Entgeltes (§ 23) erfolgt die Abholung des Sperrgutes bei Erteilung des Auftrages bis 12.00 Uhr innerhalb von zwei auf den Tag der Auftragserteilung folgenden Werktagen (Schnellservice).</p> <p>(3) Das Sperrgut ist am Abfuhrtag zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise bis 06.00 Uhr zum Abholen bereitzustellen. Schrott, Elektro-/ Elektronikschrott, Kühlgeräte, insbesondere Geräte, die umweltschädigende Stoffe, wie z.B. Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), polychlorierte Biphenyle (PCB) und Kompressorenöl enthalten und Holz sind zur stofflichen Verwertung bzw. gesonderten Beseitigung getrennt vom übrigen Sperrgut bereitzustellen. Gegenstände, die nach Absatz 1 nicht zum Sperrgut gehören, und deshalb im bekannt gegebenen Abholzeitraum nicht abgeholt wurden, sind vom Abfallbesitzer / von der Abfallbesitzerin und / oder vom Besteller / von der Bestellerin der Sperrgutabfuhr unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.</p> <p>(4) Unter folgenden Voraussetzungen wird Sperrgut auf Anforderung gegen ein zusätzliches Entgelt (§ 23) auch aus Wohnungen, Kellerräumen o. ä. geholt und verladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Sperrgutmenge darf nicht mehr als 5 unteilbare Gegenstände umfassen. Die Gegenstände sind durch Sperrgutwertmarken zu kennzeichnen, die bei der Stadt erworben werden können.</li> <li>2. Die Gegenstände müssen durch eine Fahrzeugbesatzung von zwei Personen per Hand verladen werden können und zu transportfähigen Einheiten bereitgestellt worden sein.</li> </ol>	<p>(2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände per Post, Telefon, Fax oder online zu bestellen. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und der Bestellerin bzw. dem Besteller mitgeteilt. Auf Verlangen der Bestellerin bzw. des Bestellers und gegen Entrichtung eines zusätzlichen Entgeltes (§ 23) erfolgt die Abholung des Sperrgutes bei Erteilung des Auftrages bis 12.00 Uhr innerhalb von zwei auf den Tag der Auftragserteilung folgenden Werktagen (Schnellservice).</p> <p>(3) Das Sperrgut ist am Abfuhrtag zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise bis 06.00 Uhr zum Abholen bereitzustellen. Schrott, Elektro-/ Elektronikschrott, Kühlgeräte, insbesondere Geräte, die umweltschädigende Stoffe, wie z.B. Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), polychlorierte Biphenyle (PCB) und Kompressorenöl enthalten und Holz sind zur stofflichen Verwertung bzw. gesonderten Beseitigung getrennt vom übrigen Sperrgut bereitzustellen. Gegenstände, die nach Absatz 1 nicht zum Sperrgut gehören, und deshalb im bekannt gegebenen Abholzeitraum nicht abgeholt wurden, sind <u>von der Abfallbesitzerin bzw. dem – besitzer und / oder von der Bestellerin bzw. dem Besteller der Sperrgutabfuhr</u> unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.</p> <p>(4) Unter folgenden Voraussetzungen wird Sperrgut auf Anforderung gegen ein zusätzliches Entgelt (§ 23) auch aus Wohnungen, Kellerräumen o. ä. geholt und verladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Sperrgutmenge darf nicht mehr als 5 unteilbare Gegenstände umfassen. Die Gegenstände sind durch Sperrgutwertmarken zu kennzeichnen, die bei der Stadt erworben werden können.</li> <li>2. Die Gegenstände müssen durch eine Fahrzeugbesatzung von zwei Personen per Hand verladen werden können und zu transportfähigen Einheiten bereitgestellt worden sein.</li> </ol>	<p>Redaktionelle Änderung. Hinweis auf diverse Bestellmöglichkeiten.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>
---	---	---

<p>(5) Auf Anforderung werden größere Sperrmüllmengen (z. B. bei Haushaltsauflösung, Entrümpelung) auch aus Wohnungen, Kellerräumen o. ä. geholt und erforderlichenfalls demontiert (Vollservice). Das Entgelt hierfür wird nach der Entgeltordnung gemäß § 23 berechnet.</p>	<p>(5) Auf Anforderung werden größere Sperrmüllmengen (z. B. bei Haushaltsauflösung, Entrümpelung) auch aus Wohnungen, Kellerräumen o. ä. geholt und erforderlichenfalls demontiert (Vollservice). Das Entgelt hierfür wird nach der Entgeltordnung gemäß § 23 berechnet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterbrechung der Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Unterbleibt die Abfuhr oder die der Stadt obliegende weitere Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, wird sie so bald wie möglich nachgeholt.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.</p> <p>(3) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem Grund, den der Eigentümer / die Eigentümerin oder ein anderer / eine andere gemäß § 24 Berechtigte/r zu vertreten hat, so kann die Entleerung nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch für die Stadt entstehenden Kosten vorgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterbrechung der Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Unterbleibt die Abfuhr oder die der Stadt obliegende weitere Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, <b>extremen Witterungsbedingungen</b>, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, wird sie so bald wie möglich nachgeholt.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.</p> <p>(3) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem Grund, den <b>die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder andere gemäß § 24 Berechtigte zu vertreten haben</b>, so kann die Entleerung nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch für die Stadt entstehenden Kosten vorgenommen werden</p> <p>(4) <u>Die Mitteilung über eine trotz Behälter-Bereitstellung nicht erfolgte Leerung hat innerhalb von 2 Werktagen nach dem Leerungstag an die Stadt Bielefeld zu erfolgen. Andernfalls ist eine Leerung des Behälters nur zu den in § 2 der Entgeltordnung für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes genannten Konditionen möglich.</u></p>	<p>Eingefügt aufgrund der Erfahrungen der vergangen zwei Winter.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p><u>Neuer Absatz zur Präzisierung</u></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft</b></p> <p>Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter (sog. „Papierkörbe“) sind für Abfälle einzelner Personen bestimmt, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft</b></p> <p>Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter (sog. „Papierkörbe“) sind für Abfälle einzelner Personen bestimmt, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abfallentsorgungsanlagen, Abfallzwischenlager und Wertstoffhöfe</b></p> <p>(1) Die Stadt bedient sich zugelassener Abfallentsorgungsanlagen Dritter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deponie „Am Reesberg“, Abfallentsorgungsbetrieb Kr. Herford</li> <li>- Deponie Pohlsche Heide, Abfallentsorgungsbetrieb Kr. Minden-Lübbecke</li> <li>- Deponie „Alte Schanze“, AV.E Eigenbetrieb Paderborn</li> <li>- Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH</li> </ul> <p>(2) Die Stadt betreibt ein Abfallzwischenlager mit stationärer Annahmestelle für Schadstoffe aus Haushaltungen und Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, Eckendorfer Str. 57, 33609 Bielefeld, für die Entsorgung von Schadstoffen.</p> <p>(3) Die Stadt stellt für die Annahme von Abfällen zur Verwertung aus Haushalten folgende</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abfallentsorgungsanlagen, Abfallzwischenlager und Wertstoffhöfe</b></p> <p>(1) Die Stadt bedient sich zugelassener Abfallentsorgungsanlagen Dritter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deponie „Am Reesberg“, Abfallentsorgungsbetrieb Kr. Herford</li> <li>- Deponie Pohlsche Heide, Abfallentsorgungsbetrieb Kr. Minden-Lübbecke</li> <li>- Deponie „Alte Schanze“, AV.E Eigenbetrieb Paderborn</li> <li>- Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH</li> </ul> <p>(2) Die Stadt betreibt ein Abfallzwischenlager mit stationärer Annahmestelle für Schadstoffe aus Haushaltungen und Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben <u>an den Standorten</u> Eckendorfer Str. 57 <u>und Herforder Str. 220</u>, 33609 Bielefeld, für die Entsorgung von Schadstoffen.</p> <p>(3) Die Stadt stellt für die Annahme von Abfällen zur Verwertung aus Haushalten folgende Sammelstellen (Recyclingstationen) zur Verfügung:</p>	<p><u>Präzisierung, da die Tagesannahme auf dem Wertstoffhof in der Herforder Str. 220, das eigentliche Zwischenlager aber weiterhin am Standort Eckendorfer Str. 57 ist..</u></p>

<p>Sammelstellen (Recyclingstationen) zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertstoffhof Mitte, Herforder Str. 220,</li> <li>- Wertstoffhof Nord, Engersche Str. 245</li> <li>-Wertstoffhof Süd, Senner Hellweg/ Ecke Osningstr.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertstoffhof Mitte, Herforder Str. 220,</li> <li>- Wertstoffhof Nord, Engersche Str. 245</li> <li>-Wertstoffhof Süd, <u>Fabrikstraße 32</u></li> </ul>	<p><u>Umzug des Wertstoffhofes Süd</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, Abfallzwischenlager und Wertstoffhöfe</b></p> <p>(1) Die Benutzung der zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen, Abfallzwischenlager und Wertstoffhöfe richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung und/ oder den jeweils geltenden Annahmebedingungen.</p> <p>(2) Abfälle, die nach § 2 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind von ihren Besitzern / Besitzerinnen im Interesse der Verwertung vorsortiert und artenrein getrennt in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf nicht beeinträchtigt. Der Abfallerzeuger / die Abfallerzeugerin hat vor Anlieferung solcher Abfälle gegenüber den Betreibern und Betreiberinnen den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu führen. Im übrigen ist auf Verlangen eine verantwortliche Erklärung über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle abzugeben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, Abfallzwischenlager und Wertstoffhöfe</b></p> <p>(1) Die Benutzung der zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen, Abfallzwischenlager und Wertstoffhöfe richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung und/ oder den jeweils geltenden Annahmebedingungen.</p> <p>(2) Abfälle, die nach § 2 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind <del>im</del> Interesse der Verwertung vorsortiert und artenrein getrennt in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf nicht beeinträchtigt. <b>Abfallerzeugerinnen und -erzeuger haben vor Anlieferung solcher Abfälle gegenüber den die Anlage betreibenden Einrichtungen</b> den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu führen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

§ 20 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht	§ 20 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht	
<p>(1) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, haben die Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerinnen sowie die Besitzer / Besitzerinnen und Erzeuger / Erzeugerinnen von Abfällen die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>(1) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, haben <b>sowohl Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer als auch Besitzerinnen und Besitzer bzw. Erzeugerinnen und Erzeuger von Abfällen</b> die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Reaktionelle Änderung.</p>
<p>(2) Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>(2) <b>Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer haben</b> der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>(3) Bei gewerblich bzw. gemischt genutzten Grundstücken haben der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin bzw. der Inhaber / die Inhaberin des Gewerbebetriebs der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen zur Beseitigung, die voraussichtliche Abfallmenge und darüber hinaus die für die Ermittlung des Behältervolumens erforderlichen Angaben mitzuteilen (wie insbesondere Anzahl der Beschäftigten, der Umfang ihrer Beschäftigung, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen).</p>	<p>(3) Bei gewerblich bzw. gemischt genutzten Grundstücken haben <b>Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer bzw. Inhaberinnen und Inhaber von Gewerbebetrieben</b> der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen zur Beseitigung, die voraussichtliche Abfallmenge und darüber hinaus die für die Ermittlung des Behältervolumens erforderlichen Angaben mitzuteilen (wie insbesondere Anzahl der Beschäftigten, der Umfang ihrer Beschäftigung, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen).</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>(4) Verändert sich die Personenzahl, die Abfallart, die Abfallmenge oder die für die Ermittlung des Behältervolumens nach den vorstehenden Absätzen notwendigen Angaben derart, dass die Stadt gem. §§ 8 und 9 andere Abfallbehälter aufstellen muss bzw. entfällt der Grund für den satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwang, so ist dies der Stadt unverzüglich vom Grundstückseigentümer / von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Inhaber / von der Inhaberin des Gewerbebetriebes mitzuteilen.</p>	<p>(4) <b>Verändern</b> sich die Personenzahl, die Abfallart, die Abfallmenge oder die für die Ermittlung des Behältervolumens nach den vorstehenden Absätzen notwendigen Angaben derart, dass die Stadt <b>gemäß den §§ 8 und 9</b> andere Abfallbehälter aufstellen muss bzw. entfällt der Grund für den satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwang, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.  Redaktionelle Änderung.</p>
<p>(5) Wechselt der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin, so sind sowohl der / die bisherige als auch der neue Eigentümer / die</p>	<p>(5) <b>Wechseln die Eigentumsverhältnisse, so sind sowohl bisherige als auch neue Eigentümerinnen und Eigentümer</b> verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. <b>Wechselt die Inhaberin bzw. der Inhaber</b> eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat <b>die neue</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung.  Redaktionelle Änderung.</p>

<p>neue Eigentümerin verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber / die Inhaberin eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber / die neue Inhaberin dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 und 3 erforderlichen Angaben zu machen.</p>	<p><b>Inhaberin bzw. der neue Inhaber</b> dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 und 3 erforderlichen Angaben zu machen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Die Eigentümer / Eigentümerinnen und Besitzer / Besitzerinnen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).</p> <p>(2) Die Beauftragten der Stadt haben sich nach Aufforderung in geeigneter Weise auszuweisen .</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Betretungsrecht</b></p> <p>(1) <b>Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer</b> von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ <b>19</b> Abs. 1 <b>KrWG</b>).</p> <p>(2) Die Beauftragten der Stadt haben sich nach Aufforderung in geeigneter Weise auszuweisen .</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p><u>Anpassung KrWG</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang</b></p> <p>(1) Als überlassen zum Einsammeln und Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Entsorgung gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften und Pappe), das in die Papiertonnen eingefüllt wurde und zur Abfuhr bereit steht.</li> <li>2. Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen.</li> <li>3. Schadstoffe, die an den mobilen und stationären Sammelstellen abgegeben werden.</li> <li>4. Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände eines von der Stadt zur Verfügung</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang</b></p> <p>(1) Als überlassen zum Einsammeln und Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Entsorgung gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften und Pappe), das in die Papiertonnen eingefüllt wurde und zur Abfuhr bereit steht.</li> <li>2. Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen.</li> <li>3. Schadstoffe, die an den mobilen und stationären Sammelstellen abgegeben werden.</li> <li>4. Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände eines von der Stadt zur Verfügung gestellten Wertstoffhofes verbracht worden sind.</li> </ol>	

<p>gestellten Wertstoffhofes verbracht worden sind.</p> <p>5. Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle, die in hierfür zugelassene Biotonnen bzw. Saisonbiotonnen eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen.</p> <p>6. Sperrgut, welches nach § 15 bereitgestellt oder im Rahmen des Teilservice mit einer Sperrgutwertmarke gekennzeichnet ist.</p> <p>(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Wertstoffhöfen bzw. Abfallentsorgungsanlagen gemäß §§ 18 und 19 angenommen worden sind.</p> <p>(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(4) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfallbehälter zu öffnen, Abfallsäcke aufzuschneiden, überlassene Abfälle zu durchsuchen, zu behandeln, nachzusortieren oder wegzunehmen. Das gilt auch für die in Wertstoffhöfen angenommenen Abfälle.</p>	<p>5. Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle, die in hierfür zugelassene Biotonnen bzw. Saisonbiotonnen eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen.</p> <p>6. Sperrgut, welches nach § 15 bereitgestellt oder im Rahmen des Teilservice mit einer Sperrgutwertmarke gekennzeichnet ist.</p> <p>(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Wertstoffhöfen bzw. Abfallentsorgungsanlagen gemäß §§ 18 und 19 angenommen worden sind.</p> <p>(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(4) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfallbehälter zu öffnen, Abfallsäcke aufzuschneiden, überlassene Abfälle zu durchsuchen, zu behandeln, nachzusortieren oder wegzunehmen. Das gilt auch für die in Wertstoffhöfen angenommenen Abfälle.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühren und Entgelte</b></p> <p>Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt werden Gebühren und Entgelte nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung und Entgeltordnung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bielefeld erhoben. Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen auferlegt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühren und Entgelte</b></p> <p>Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt werden Gebühren und Entgelte nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung und Entgeltordnung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bielefeld erhoben. Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen auferlegt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Andere Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerinnen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Andere Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>Die sich aus dieser Satzung <b>aus dem Eigentum an Grundstücken</b> ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte,</p>	

<p>für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer / Wohnungseigentümerinnen, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher / Nießbraucherinnen sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.</p> <p>Die Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerinnen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte bzw. Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.</p>	<p><b>Wohnungseigentümerinnen und –eigentümer sowie Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen und Nießbraucher</b> sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.</p> <p><b>Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer</b> werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte bzw. Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Begriff des Grundstücks</b></p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Begriff des Grundstücks</b></p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 2 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle den Abfallentsorgungsanlagen zuführt,</li> <li>2. entgegen § 2 Abs. 3 in Einzelfällen durch die Stadt von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 2 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle den Abfallentsorgungsanlagen zuführt,</li> <li>2. entgegen § 2 Abs. 3 in Einzelfällen durch die Stadt von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit</li> </ol>	

<p>Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. entgegen § 2 Abs. 5 der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle, die durch die Stadt von der Entsorgung vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, nicht nachkommt,</li> <li>4. entgegen § 3 schadstoffhaltige Abfälle nicht getrennt hält,</li> <li>5. entgegen § 4 Ziff. 1 und 2 Hohlglas bzw. Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe nicht getrennt entsorgt,</li> <li>6. entgegen § 4 Ziff. 4 kompostierbare Abfälle nicht getrennt hält bzw. trotz Kompostierungserklärung die organischen Abfälle nicht auf dem eigenen Grundstück verwertet,</li> <li>7. entgegen § 4 Ziff. 5. Elektro- und Elektronikgeräte dem Restmüll zuführt,</li> <li>8. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anschließen lässt,</li> <li>9. entgegen § 6 Abs. 3 und 4 überlassungspflichtige Abfälle nicht von der Stadt entsorgen lässt,</li> <li>10. entgegen §§ 8, 9 und 11 die zur Einsammlung und Beförderung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht wie vorgeschrieben benutzt,</li> <li>11. entgegen § 11 Abs. 6 Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt,</li> <li>12. entgegen § 11 Abs. 7 sperrige Gegenstände, flüssige Abfälle, Schnee und Eis oder Abfälle, die die Abfallbehälter, die Müllsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die</li> </ol>	<p>nicht beeinträchtigt wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. entgegen § 2 Abs. 5 der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle, die durch die Stadt von der Entsorgung vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, nicht nachkommt,</li> <li>4. entgegen § 3 schadstoffhaltige Abfälle nicht getrennt hält,</li> <li>5. entgegen § 4 Ziff. 1 <u>bis 3</u> Hohlglas, Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe <u>sowie Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen</u> nicht getrennt entsorgt,</li> <li>6. entgegen § 4 Ziff. 4 kompostierbare Abfälle nicht getrennt hält bzw. trotz Kompostierungserklärung die organischen Abfälle nicht auf dem eigenen Grundstück verwertet,</li> <li>7. entgegen § 4 Ziff. 5. Elektro- und Elektronikgeräte dem Restmüll zuführt,</li> <li>8. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 4 <u>ih</u>r/sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anschließen lässt,</li> <li>9. entgegen § 6 Abs. 3 und 4 überlassungspflichtige Abfälle nicht von der Stadt entsorgen lässt,</li> <li>10. entgegen §§ 8, 9 und 11 die zur Einsammlung und Beförderung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht wie vorgeschrieben benutzt,</li> <li>11. entgegen § 11 Abs. 6 Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt,</li> <li>12. entgegen § 11 Abs. 7 sperrige Gegenstände, flüssige Abfälle, Schnee und Eis oder Abfälle, die die Abfallbehälter, die Müllsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter füllt,</li> <li>13. entgegen § 12 Abs. 2 Abfallbehälter nach der</li> </ol>	<p><u>Neu gefasst wegen Einführung der Wertstofftonne ab 1.1.2014</u></p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
--	---	---

<p>Abfallbehälter füllt,</p> <p>13. entgegen § 12 Abs. 2 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,</p> <p>14. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung in oder neben Depotcontainern ablagert,</p> <p>15. entgegen § 15 Abs. 3 Sperrgut außerhalb der vereinbarten Abfuhrtage in den öffentlichen Verkehrsraum bringt, dort belässt oder es an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,</p> <p>16. entgegen § 17 Satz 2 in Abfallbehältern auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft (sog. „Papierkörbe“) andere Abfälle ablagert als die in § 17 Satz 1 genannten,</p> <p>17. entgegen § 20 Abs. 1 nicht die benötigten Auskünfte erteilt,</p> <p>18. entgegen § 20 Abs. 2 bis 4 den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Abfallmenge, die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, Änderungen der Personenzahl, der Abfallart oder der Abfallmenge, welche die Bereitstellung anderer Abfallbehälter oder den Wegfall des Grundes für den satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwang zur Folge haben, nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>19. entgegen § 20 Abs. 5 den Wechsel des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin oder des Betriebsinhabers / der Betriebsinhaberin nicht mitteilt,</p> <p>20. entgegen § 22 Abs. 4 Abfallbehälter öffnet, Abfallsäcke aufschneidet, angefallene Abfälle durchsucht, behandelt, nachsortiert</p>	<p>Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,</p> <p>14. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung in oder neben Depotcontainern ablagert,</p> <p>15. entgegen § 15 Abs. 3 Sperrgut außerhalb der vereinbarten Abfuhrtage in den öffentlichen Verkehrsraum bringt, dort belässt oder es an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,</p> <p>16. entgegen § 17 Satz 2 in Abfallbehältern auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft (sog. „Papierkörbe“) andere Abfälle ablagert als die in § 17 Satz 1 genannten,</p> <p>17. entgegen § 20 Abs. 1 nicht die benötigten Auskünfte erteilt,</p> <p>18. entgegen § 20 Abs. 2 bis 4 den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Abfallmenge, die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, Änderungen der Personenzahl, der Abfallart oder der Abfallmenge, welche die Bereitstellung anderer Abfallbehälter oder den Wegfall des Grundes für den satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwang zur Folge haben, nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>19. entgegen § 20 Abs. 5 den <b>Eigentumswechsel eines Grundstückes oder den Wechsel einer Betriebsinhaberin oder eines -inhabers</b> nicht <b>unverzüglich</b> mitteilt,</p> <p>20. entgegen § 22 Abs. 4 Abfallbehälter öffnet, Abfallsäcke aufschneidet, angefallene Abfälle durchsucht, behandelt, nachsortiert bzw. wegnimmt.</p> <p>Die Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,- geahndet werden.</p>	<p><u>Redaktionelle Änderung und Präzisierung</u></p>
---	--	---

<p>bzw. wegnimmt.</p> <p>Die Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,- geahndet werden.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsregelung</b></p> <p>(1) Bei Grundstücken, auf denen ausschließlich ein 120-l-Restmüllbehälter vorhanden ist, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin die vierwöchentliche Abfuhr für den Restmüllbehälter zugelassen werden, soweit hierdurch das Mindestbehältervolumen gem. § 9 Abs. 2 und 4 nicht unterschritten wird und unter der Voraussetzung, dass der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin die Stadt von der Haftung für Schäden freistellt, die im Zusammenhang mit hygienischen Problemen entstehen können. Diese Regelung gilt, soweit in den Müllsammelbezirken eine Umstellung auf den Behälter gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 1 noch nicht erfolgt ist, längstens jedoch bis zum 31.12.2008.</p> <p>(2) Die Regelungen zur Saisonbiotonne (§ 9 Abs. 8) sowie zur 120-l-Biotonne mit 60-l-Einsatz (§ 8 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. Nr. 1) gelten ab 01.01.2009.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 27</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Inkrafttreten</u></b></p> <p><u>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.</u></p>	<p><u>Eine Übergangsregelung erübrigt sich, wenn die Satzung am 1.1.2014 in Kraft tritt, deshalb entfällt der bisherige Text des § 27</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten und Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.97 außer Kraft.</p> <p>Die erste Änderungssatzung ist am 8.August 2005 in Kraft getreten.</p> <p>Die zweite Änderungssatzung ist am 3.Juli 2008 in Kraft getreten.</p>		<p><u>§ 28 entfällt</u></p>

Anhänge bleiben unverändert!!!